

Satzung

des Vereins

Freundeskreis der Borromäerinnen Kloster Grafschaft e.V.

Fassung: 11. November 2025

Satzung

des Vereins

Freundeskreis der Borromäerinnen Kloster Grafschaft e.V.

§ 1

Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Freundeskreis der Borromäerinnen Kloster Grafschaft e.V.“. Er ist im Vereinsregister des AG Arnsberg unter VR 1336 eingetragen.

Er hat seinen Sitz in 57392 Schmallenberg.

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck

Zweck des Vereins ist die Unterstützung der uneigennützigen und barmherzigen Arbeit der Schwestern der Kongregation vom hl. Karl Borromäus (Abkürzung: Kongregation der Borromäerinnen) im Mutterhaus und deren Niederlassungen im In- und Ausland in ideeller und finanzieller Weise.

Diese Zielsetzung und der Zweck des Fördervereins wird insbesondere durch Aufklärung und Informationsvermittlung der Mitglieder und der Öffentlichkeit über Projekte der Kongregation der Borromäerinnen im mildtätigen und kirchlichen Bereich, Zusammenarbeit mit gemeinnützigen Körperschaften, Verbänden und Organisationen zur Bereitstellung von Sachmitteln und Zuwendungen für steuerbegünstigte Zwecke des Vereins erreicht. Für die Erfüllung dieser satzungsmäßigen Zwecke sollen geeignete Mittel durch Beiträge/Umlagen, Spenden, Zuschüsse und sonstige Zuwendungen eingesetzt werden.

§ 3

Selbstverständnis für die Mitgliedschaft im Freundeskreis

der Borromäerinnen Kloster Grafschaft e.V.

Die Mitglieder des Freundeskreises der Borromäerinnen Kloster Grafschaft werden über die Aktivitäten und Maßnahmen des Vereins regelmäßig informiert. Die Mitglieder sollen Hilfe leisten, damit generationsübergreifend die begonnene Arbeit der Kongregation an allen Standorten weiterentwickelt werden kann.

Die Mitglieder des Vereins kennen die gesellschaftliche und wirtschaftliche Bedeutung, die sich aus der Arbeit der Schwestern der Kongregation der Borromäerinnen im Inland und im Ausland ergibt und unterstützen diese Arbeit nach besten Kräften.

§ 4 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung. Er wird als Förderverein nach § 58 Nr. 1 AO tätig, der seine Mittel ausschließlich zur Förderung des in § 2 genannten steuerbegünstigten Zwecks der Kongregation der barmherzigen Schwestern vom hl. Karl Borromäus verwendet.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Soweit die Finanzverwaltung eine gewährte Aufwandsentschädigung als unangemessen einstuft, ist diese rückwirkend am dem Zeitpunkt der Gewährung an den Verein rückzuerstatten.

§ 5 Mitgliedschaft

Mitglieder können volljährige Einzelpersonen, Personengesellschaften, juristische Personen, und andere Kooperationen werden. Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Beitrittserklärung erworben, über deren Annahme der Vorstand entscheidet. Die Entscheidung wird nicht begründet.

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Auflösung der juristischen Person oder Kooperation, Austrittserklärung oder Ausschluss. Der jederzeit mögliche Austritt erfolgt durch eine schriftliche Erklärung an den Vorstand. Über den Ausschluss beschließt der Vorstand mit Begründung.

§ 6 Beiträge

Die Mitglieder leisten jährliche Beiträge, die der Höhe nach durch die Mitgliederversammlung festgelegt werden. Der Anfangsjahresbeitrag beträgt € 50,00 (in Worten: fünfzig Euro).

Soweit es die gesetzlichen Bestimmungen erlauben, werden für alle Beiträge und Spenden Spendenbescheinigungen ausgestellt.

§ 7 Organe und Einrichtungen

Organe des Freundeskreises der Borromäerinnen Kloster Grafschaft sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

Durch Beschluss der Mitgliederversammlung können weitere organisatorische Einrichtungen - insbesondere Ausschüsse für besondere Aufgaben - geschaffen werden.

§ 8 Vorstand

Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus 5 Personen, nämlich dem 1. Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Kassierer und dem Schriftführer. Die Generaloberin der Kongregation vom hl. Karl Borromäus ist geborenes Mitglied des Vorstandes. Dem Vorstand können bis zu 6 weitere Beisitzer angehören.

Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Über die Verwendung von Mitteln ab 2.000,- € entscheidet der Vorstand gemeinsam mit den Beisitzern.

Der Freundeskreis der Borromäerinnen Kloster Grafschaft wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorstand i.S.d. § 26 BGB vertreten. Jeweils 2 Vorstandsmitglieder i.S.d. § 26 BGB vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

Die Wahl des Vorstandes erfolgt durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von 4 Jahren. Der Vorstand bleibt jedoch auch nach Ablauf der Amtszeit solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.

Die Wahlzeit / -periode des stellvertretenden Vorsitzenden und des Schriftführers beträgt einmalig nach Vereinsgründung jeweils 2 Jahre, danach werden auch diese Vorstandsmitglieder für 4 Jahre gewählt.

Der Vorstand führt die Geschäfte ehrenamtlich. Die Mittelverwendung erfolgt durch Vorstandsbeschluss und nur mit Zustimmung der Generaloberin der Kongregation.

§ 9 Mitgliederversammlung

Die jährlich stattfindende ordentliche Mitgliederversammlung nimmt den Jahresbericht entgegen und beschließt über

- die Entlastung des Vorstandes
- die Wahl des Vorstandes
- Satzungsänderungen
- Anträge der Mitglieder, die 14 Tage vor dem Termin der Mitgliederversammlung dem Vorstand schriftlich einzureichen sind

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist auf Verlangen eines Drittels der Mitglieder einzuberufen.

Die Einberufung zu einer Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand mit einer Frist von einem Monat schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung.

Die Mitgliederversammlung wird in der Stadt Schmallenberg stattfinden. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Entscheidungen werden mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder gefasst. Satzungsänderungen bedürfen einer 2/3 Mehrheit der erschienenen Mitglieder.

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstands oder dessen Stellvertreter geleitet. Jede Mitgliederversammlung beginnt oder endet mit einer Andacht oder einem Gebet.

Über die Mitgliederversammlung ist eine vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnende Niederschrift aufzunehmen.

§ 10 Kassenprüfung

Die Kasse des Vereins wird in jedem Jahr durch 2 von der Mitgliederversammlung des Vereins jeweils neu gewählte Kassenprüfer geprüft. Diese erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Vorstandes.

§ 11

Auflösung des Vereins

Die Auflösung kann nur in einer besonderen zu diesem Zweck in einer Frist von einem Monat einzuberufenden außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Bei Auflösung oder Aufhebung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke wird das dann vorhandene Vermögen an die Kongregation vom hl. Karl Borromäus ausgeschüttet. Die Ausschüttung erfolgt mit der Maßgabe der unmittelbaren und ausschließlichen Verwendung für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke.

Schmallenberg, den 11. November 2025